

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die „Naturbegräbnisstätte Antoniuskreuz“
der Stadt Ulmen
vom 17.06.2025

Der Stadtrat der Stadt Ulmen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KGA) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung der „Naturbegräbnisstätte Antoniuskreuz Ulmen“ werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sowie der Antragsteller sind.

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

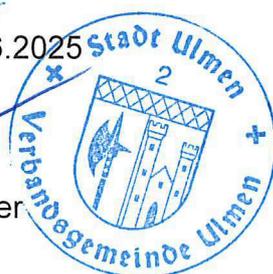
§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ulmen

Ulmen, den 17.06.2025

Thomas Kerpen
Stadtbürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung der „Naturbegräbnisstätte Antoniuskreuz Ulmen“

I. Grabstätte

- | | |
|--|------------|
| 1. Urnenplatz im ringförmig angelegten Raum um die Basaltstele | 1.500,00 € |
|--|------------|

II. Benutzung der Leichenhalle des Friedhofes der Stadt Ulmen

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| b) einer Urne bis 10 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| 2. Für die Reinigung nach Ausschmückung der Leichenhalle | 50,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Grabstätte für die Beisetzung einer Urne

Die Grabstätten werden von den Beauftragten des Trägers der Naturbegräbnisstätte ausgehoben und wieder verfüllt.

- | | |
|---|----------|
| Grabaushub und Schließung der Grabstätte pro Beisetzung | 200,00 € |
|---|----------|

IV. Anbringung eines Grabschildes

Die Kosten für die Herstellung des Grabschildes sind von den Hinterbliebenenen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu übernehmen und an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.